

99050179104000

Tätige Personen im Prostitutionsgewerbe Anmeldung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013035/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050179104000
Leistungsbezeichnung I	Tätige Personen im Prostitutionsgewerbe Anmeldung
Leistungsbezeichnung II	Weitere Personen anmelden, die im Prostitutionsbetrieb arbeiten
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prostitution, Prostitutionsgewerbe, Bewachung, Prostitutionserlaubnis, Anzeige von Personenbezogenen Änderungen, Prostitutionsbetrieb, Meldung, Zuverlässigkeitsprüfung, Betriebsleitung, Einlasskontrolle
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	28.05.2025
Fachlich freigegeben durch	PROBEA
Handlungsgrundlage	<p>§ 12 Absatz 1 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_12.html § 17 Absatz 2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_17.html § 25 Absatz 1 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_25.html Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (GebOProstSchG) https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ProstSchGGebOHAp2</p>
Teaser	Sie betreiben ein Prostitutionsgewerbe und beschäftigen dort weitere Personen? Hier erfahren Sie, wie und wo Sie diese anmelden müssen.
Volltext	<p>Wenn Sie als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Personen in Ihrem Prostitutionsgewerbe neu einsetzen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Stelle mitteilen. Personen mit den folgenden Aufgaben unterliegen einer Zuverlässigkeitsprüfung; dies gilt auch, wenn die entsprechenden Personen über Fremdfirmen bei Ihnen beschäftigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsleitung und Betriebsbeaufsichtigung • Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, • Einlasskontrolle • Bewachung
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname • Einverständnis zu Überprüfung der Zuverlässigkeit (gilt nur für Personen, die einer Zuverlässigkeitsprüfung unterliegen) • gegebenenfalls weitere Unterlagen und Nachweise

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine gültige Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes. • Die Meldung weiterer Personen gilt nur im Falle einer entsprechenden Nebenbestimmung (Auflage) zu einer Erlaubnis nach § 12 ProstSchG oder wenn die zuständige Stelle dies aufgrund einer anderen Ermächtigungsgrundlage von Ihnen verlangt.
Kosten	Bei den in Frage kommenden Gebühren handelt es sich um Rahmengebühren nach der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach Prostituiertenschutzgesetz, hinzu kommen Auslagen für die Zustellung.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen die Meldung zusammen mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle führt eine Zuverlässigkeitsprüfung durch. • Bei positiver Prüfung erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung und können die gemeldete Person in Ihrem Prostitutionsgewerbe einsetzen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist vom Einzelfall abhängig.
Frist	Sie müssen die Meldung der Person vor der Aufnahme der Beschäftigung vornehmen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes sind verpflichtet, Mitarbeitende, die im Rahmen des Gewerbes eingesetzt werden sollen, anzumelden. Dazu gehören insbesondere: Betriebsleitung und Betriebsbeaufsichtigung Personal zur Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, Personal zur Einlasskontrolle Personal zur Bewachung • Ob die Pflicht zur Anmeldung besteht, wird in der Erlaubnis zum Betrieb des Prostitutionsgewerbes festgehalten (Auflage) • gilt auch, wenn die Personen über Fremdfirma beschäftigt sind • zuständige Stelle prüft Personen auf Zuverlässigkeit

Modul

Sachverhalt

und kann gegebenenfalls die Beschäftigung untersagen. Weitere zu beschäftigende Personen, die keiner Zuverlässigkeitsprüfung unterliegen, sind ebenfalls anzumelden.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)